Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 75 (1924)

Heft: 10

Artikel: Ablösung von Waldweidrechten (Wun und Weid) im Kanton

Schaffhausen

Autor: Gujer, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765312

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

darstellt. Den Hergang, der sich dabei abspielte, würden wir uns, wie es Johannsen sir andere Knospenmutationen tut, als eine vegestative Bastardausspaltung vorstellen. Dabei ist es interessant, daß der Rückschlag nicht ganz unvermittelt auftritt, sondern der modifizierte Ast noch ein Stück weit in seiner Benadelung den Schlangensichtenscharakter beibehält.

Wir hatten in unserem früheren Artikel noch von einer zweiten Schlangensichte gesprochen, bei der insolge von Verpslanzung plöhlich eine starke Zweigbildung an den Enden der Triebe aufgetreten war. Wir fügten dann hinzu: "Diese Zweige scheinen nun — sosern nicht eine neue Störung eintritt — bei ihrem weiteren Wachstum wieder die für die Schlangensichte charakteristische verlängerte Form annehmen zu wollen und dürsten wohl auch weitere Verzweigung ganz oder fast ganz unterlassen". Das hat sich bestätigt, denn diese Zweige behielten in ihrem Wachstum auch seither ganz den Schlangensichtencharakter bei: lange Jahrestriebe, lange Nadeln und spärliche Verzweigung.

Bern, im September 1924.

Ablösung von Waldweidrechten (Wun und Weid) im Kanton Schaffhausen.

Von Alfred Gujer, Forstmeister, Schaffhausen.

Im Jahre 1920 ist im Kanton Schaffhausen die Ablösung alter Waldweidrechte zustande gekommen, welcher jahrzehntelange Streitigkeiten zwischen den berechtigten und belasteten Parteien vorausgegangen sind. Das Vorhandensein größerer Waldweidservituten auf öffentlichen Waldungen des hiesigen Kantons dis vor kurzer Zeit dürste Fernstehende im ersten Momente überraschen, umsomehr als das eidgenössische Forstgeset vom Jahre 1902 in Art. 21 die Ablösung der Dienstbarkeiten, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, vorgeschrieben hat. Es sei deshald einleitend hervorgehoben, daß diese schon lange nicht mehr ausgeübt wurden und daß es sich hier nur noch um den Bestand, den Inhalt, die sormelle Ablösung und die Entschädigungssumme handelte. Da der Waldsweidprozeß einerseits Gegenstand ausgedehnter öffentlicher Waldungen ist, anderseits interessante forstliche und rechtliche Fragen enthält, glauben wir, den Lesern unserer Zeitschrift einen nachträglichen Überblick desselben nicht vorenthalten zu sollen.

¹ Elemente der erakten Erblichkeitslehre, 2. deutsche Ausgabe 1913, S. 655.

Die tatsächlichen Verhältnisse, welche wir in der Hauptsache einer historischen Zusammenstellung von Staatsarchivar Dr. Werner, zum Teil den Akten selbst entnommen haben, sind folgende:

Die servitutsberechtigten Bürgergemeinden Beringen und Guntmadingen besaßen innerhalb ihrer Gemarkungen auf Grund alter Urkunden Waldweidrechte auf Waldungen des Staates (Fiskus), der Gemeinden Unter- und Oberhallau und der Bürgergemeinde Schaffhausen mit einer Fläche von total 496,93 ha, welche sich auf die belasteten Parteien verteilt: Staat 194,14 ha, Gemeinde Unterhallau 238,56 ha, Gemeinde Oberhallau 41.90 ha, Bürgergemeinde Schaffhausen 22,33 ha. Den servitutsberechtigten Gemeinden Beringen und Guntmadingen ist von der Waldfläche auf ihrem Gebiete selbst nur ein kleiner Teil eigen, der größere Teil derselben befindet sich vielmehr im Besitze der genannten öffentlichen Korporationen. Über die Lage (siehe Situationsplänchen) ift zu sagen, daß die servitutsbelasteten Waldungen kein zusammenhängendes Ganzes bilden. Wir haben es einmal mit den jog. Lauferberge und Brentenhauwaldungen als dem größten Komplere zu tun, welche füdlich von den Dörfern Beringen und Guntmadingen liegen und auf Gemarkung Guntmadingen Eigentum der Gemeinde Unter- und Oberhallau sind, sodann auf Gemarkung Beringen ins Eigentum von Unterhallau und des Staates, endlich auf der angrenzenden Gemarkung Neuhausen (f. hinten Lit. b) in dasjenige des Staates gehören. Die übrige belastete Waldfläche liegt nordwestlich von Beringen auf diesem Gemeindebann und umfaßt die drei getrennten Barzellen Gretzengraben und Eichhölzli (gehören der Bürgergemeinde Schaffhausen und dem Staate), Breitenbühl und Rlofterhau (gehören dem Staate). züglich der Entfernung der Dörfer Unter- und Oberhallau ist bemerkenswert, daß diese verhältnismäßig weit (7-8 km) vom Streitobjekte abliegen. Die Urkunden legen jedoch dar, daß die Hallauer (wir verstehen Unterund Oberhallau zusammen) schon im 14. Jahrhundert im Lauferberg Wald besaßen, anfänglich gemeinsam, auch noch eine längere Periode von 1526 bis 1715, nachdem schon 1526 die politische Trennung beider Gemeinden stattgefunden hatte. Der ganze Lauferberg war politisch früher sogar dem Hallauer Gemeindebann zugeteilt, was in Marchbüchern festgelegt und durch Bannumzüge dokumentiert ist. Erst 1843 ist dieser Bannbezirk durch oberinstanzlichen Gerichtsentscheid den Gemarkungen Beringen und Guntmadingen einverleibt worden.

Rechtlich muß auseinandergehalten werden, daß nur der Gegenstand der Streitsache im allgemeinen (Wund- und Weidgerechtigkeit) gleichen Charakter hatte, daß aber jeder servitutsbelastete Waldeigentümer zu der berechtigten Gemeinde nach speziellen Urkunden in einem besonderen Prozesverhältnis stand.

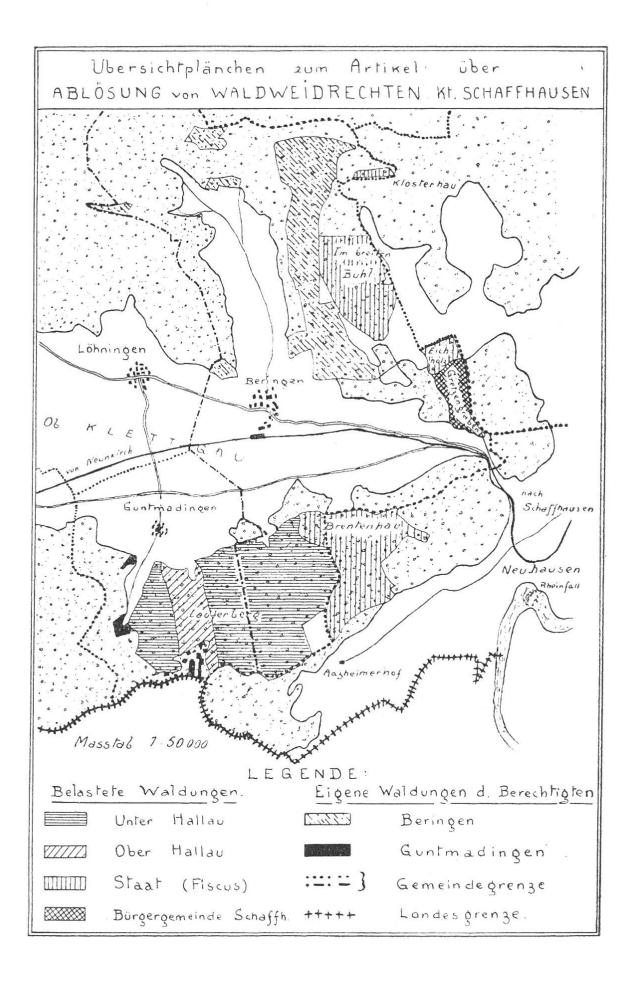
Es figurieren die drei Streitgruppen:

- 1. Unter- und Oberhallau gegen Beringen und Guntmadingen,
- 2. der Staat (Fiskus) gegen Beringen,
- 3. die Bürgergemeinde Schaffhausen gegen Beringen.

Diese Waldweidgerechtigkeiten führen auf den mittelalterlichen Begriff Wun und Weid zurück, der Gegenstand zahlreicher historisch-philologischer Untersuchungen war. Die Schaffhauser Gerichte, welche sich mit der Ausdehnung des Wun- und Weid-Begriffes befassen mußten, haben beiden Wörtern die gleiche Bedeutung der "Weide" gegeben und definieren Wun
und Weid als eine jener Worthäufungen, wie sie in früheren Urkunden
und auch später oft zu treffen sind. Im Zusammenhang mit Wun und
Weid sinden wir ebenfalls Trib und Trab, welch letztere Alliteration in
ähnlichem Sinne zu deuten ist, sodann auch den Akeret. Wun und Weid,
Trib und Trab und Ackeret sind das Recht der Waldweide, der Benütung der Wege für das Vieh und die Eichelnutung.

Die speziellen Rechtsverhältnisse haben sich folgendermaßen entwickelt:

a) Die Unter- und Oberhallauer waren einerseits im Besitze von Grund und Boden und vom Walde im Lauferberg, anderseits besaßen sie in demselben auch Weidrechte. Diese standen ihnen aber nicht allein zu, die benachbarten Gemeinden Beringen und Guntmadingen hatten in einem gewissen Umfange ebenfalls darauf Anspruch, namentlich auf Wun und Weid. Es ist sehr begreiflich, daß solche Rechte nicht scharf abgegrenzt werden konnten und daß sich aus deren genauern Regelung wiederholte Kompetenz-Streitigkeiten entwickelten, die dann in den Jahren 1409 bis 1737 durch Verträge, Urteile und Schiedssprüche geschlichtet wurden. Den Waldweidgerechtigkeiten kam in den früheren Jahrhunderten eine große Bedeutung zu; durch die spätere Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft, welche sich Ende des 18. und in der ersten hälfte des 19. Fahrhunderts geltend machte, trat die Waldweide im Tieflande immer mehr zurück. Man sah ein, daß sie sich mit einer zweckmäßigen Viehfütterung nicht vertrug, welche mit der Einführung der Kleegraswirtschaft und der Vermehrung des Futterbaues geschaffen wurde. Von dem bisher üblichen Dreifeldersustem ging man allmählich ab, indem die Brachzelgen, die vorher ausschließlich der Viehweide dienten, ebenfalls intensiver bewirtschaftet wurden. Man erkannte aber auch, daß die Baldweide dem Walde großen Schaden zufügte, vor allem die Erziehung junger Bestände sehr erschwerte, wenn nicht fast ganz verunmöglichte. Es ist in den Gemeinden durch förmlichen Gemeindebeschluß die Brache und die Waldweide entweder aufgehoben worden oder aber lettere ging nach und nach von selbst ein. Diese natürliche Entwicklung der Dinge trifft nicht bloß für die Gemeinde Hallau zu, welche die Aufhebung der Waldweide am 21. November 1846 für sich beschloß, sondern auch für den



ganzen Kanton. Wenn die Hallauer für ihre Gemeindeangehörigen die Ausübung der Waldweide verboten hatten, so konnte der Gemeindebeschluß das Weidrecht der Beringer und Guntmadinger in ihren Lauferbergwaldungen nicht beeinflussen. Im Gegenteil lettere hüteten ängstlich ihr Recht, wenn wohl auch sie die Fortschritte in der Landwirtschaft mitmachten und tatsächlich seit den 50-er Jahren des letten Jahrhunderts das Weidrecht nicht mehr ausübten. Formell blieb also die Servitut bestehen, faktisch tam sie aber nicht mehr zur Anwendung. In der ganzen Streitsache kommt, wie wir weiter unten sehen, in der Tazierung des Wertes diesem Umstande, daß sich die Waldweide selbst überlebte, eine wesentliche Bedeutung zu. Das Schaffhauser Privatrecht von 1865 anerkannte die Beidrechte und schuf die Möglichkeit der Ablösung derselben durch volle Geldabfindung oder aber durch Eigentumsabtretung. Daß die Belasteten die Ablösung nicht förderten, sondern vielmehr die Rechte zu schwächen suchten, ist sehr begreiflich. Es trat nun eine längere Periode ein, in der die Angelegenheit auf einem toten Punkt angelangt war. Eine Bestimmung des privatrechtlichen Gesethuches räumte zur Eintragung solcher Dienstbarkeiten in das Grundbuch eine Frist von 15 Jahren ein in dem Sinne, daß, wenn sie nicht benützt würde, die Servitut ohne weiteres erlösche. Durch ein neues Gesetz vom 24. Mai 1881 wurde die Frist bis zum 31. August 1883 verlängert und durch einen speziellen Erlaß vom 15. Mai 1882 das Verfahren für den Eintrag in das Servitutenprotokoll näher umschrieben. Die in der Zwischenzeit und später entstandenen eidgenössischen und kantonalen Forstgesetze und das neue eidgenössische Zivilgesetz vom Jahre 1907 schufen keine Anderung der Rechtslage. In das kantonale Einführungsgeset zum eidgenössischen Zivilgeset wurde die Bestimmung aufgenommen: "Das Weiderecht ist von Seiten des belasteten Grundeigentümers jederzeit ablösbar gegen volle Entschädigung des Berechtigten".

Die Berechtigten hatten also dafür Sorge zu tragen, daß ihre Weidsrechte innert den oben bezeichneten Fristen wirklich im Servitutenprotokoll zum Eintrag gelangten, wenn sie ihnen nicht verloren gehen sollten. Die Haupt nicht anerkennen, weil sie von selbst gegenstandsloß geworden sei, da die Berechtigten auf die Ausübung des Weidrechtes von sich aus verzichtet hätten; eventuell bestritten sie einen Teil des Rechtes, soweit es sich um das Sammeln von Holz, Laub, Moos, Gras, Beeren und das Hauen von Weiden beziehen sollte. In dem folgenden Prozesse, der zuerst 1885 vor dem Bezirksgerichte Oberklettgau ausgesochten und später 1887 durch das Obergericht noch oberinstanzlich erledigt werden mußte, wobei die Urteile beider Gerichte sich einander näherten, wurde entschieden:

"1. Das Weidrecht besteht zu Gunsten der klägerischen Bürgergemeinden Beringen und Guntmadingen in den Hallauer Lauferbergwaldungen zu Recht nach Maßgabe der vorhandenen Urkunden. Es ist unter Beobachtung der forstwirtschaftlichen Regeln in dem

Umfange zu gestatten, daß Schweine und Ziegen ausgeschlossen und nur die übrigen Wieharten zuzulassen sind, daß junge Häue für Pferde I Jahre, für Rindvieh 7 Jahre in Schonung zu legen sind. Zur praktischen Innehaltung dieser Bestimmung sind auf gemeinsame Kosten der Berechtigten und Belasteten die in Betracht kommenden Flächen mit Stangen einzuzäunen. Das Vieh darf nur abwechselnd gemeindeweise in einer Herde auf der Weide belassen werden, welches unter Aufsicht eines verpslichteten und verants wortlichen Gemeindehirten steht.

- 2. Die Bürgergemeinde Guntmadingen erhält in einem besonderen Waldteile der Gemeinde Unterhallau (im sogenannten erkauften Hölzli) das alleinige Weidrecht im Sinne Ziff. 1, jedoch noch mit Ausdehnung auf die Schweine.
- 3. Die vorhandenen Wege und Stege sind den Klägerinnen behufs Ausübung ihres Rechtes einzuräumen, dagegen müffen die Beklagten diesfalls keine neuen Verspflichtungen auf sich nehmen.
- 4. Die Beklagten find gehalten, die den Klägerinnen zuerkannten Rechte in deren Servitutenprotokollen eintragen zu lassen und zu unterzeichnen.
- 5. Die Klägerinnen sind mit ihren weitergehenden Begehren um Anerkennung eines dinglichen Rechtes zum Lesen von Holz, Sammeln von Streue, Moos, Weideshauen, Beerenpflücken usw. abgewiesen."

Über den letzten Punkt verweisen wir auf die in der Einleitung ansgeführte Interpretation von "Wun und Weid".

Nach diesem Urteile, das also zu Ungunsten der Belasteten, jedoch unter ziemlichen Einschränkungen ausgefallen war, erfolgte der formelle Eintrag des Weidrechtes in den Servitutenprotokollen von Beringen und Guntmadingen.

b) Auf den vorerwähnten belasteten Staatswaldungen hatte nur die Bürgergemeinde Beringen Weidrechte. Bezüglich der Parzelle Brentenhau, die früher zur Gemeinde Beringen gerechnet wurde, mußte ein besonderer Streit zwischen den Gemeinden Beringen und Neuhausen, welcher Gemarkung dieselbe angehöre, vom Kleinen Kate im Jahre 1850 entschieden werden. Danach ist nur ein kleinerer Teil, der sog. obere Brentenhau der Gemarkung Beringen, der größere derzenigen von Keuhausen zugeteilt worden. Über die Erwerbung dieser Waldungen, wie übrigens der meisten Staatswaldungen, mag hier sestgelegt werden, daß sie ursprünglich zum Kloster Allerheiligen gehörten und später bei der Resormation infolge Säkularisation des Klostergutes an den Staat übergegangen sind.

Die Bürgergemeinde Beringen stützte ihre Weidrechte im Brentenshau auf einen Schiedsspruch vom Jahre 1540, der auf Veranlassung des Kates in einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Gemeinden Neushausen und Beringen über ihre Ansprüche auf die Waldweide gefällt wurde. Für die Parzelle Sichholz hat der Kleine Kat 1818 das Weidrecht bestimmt anerkannt, für den Breitenbühl ist eine Beweisaufnahme von 1691 herangezogen, für den Klosterhau ein Urteil vom Jahre 1543. Später, 1834 erließ der Kleine Kat ein Weidregulativ für die auf Gemarkung Bes

ringen liegenden Staatswaldungen, in welchem das Weidrecht der Gemeinde ausdrücklich erwähnt ist. Dieses Regulativ sollte Geltung haben, solange der Staat von der Ablösung, welche in Art. 10 der Verfassung von 1831 umschrieben war, keinen Gebrauch mache. 1848 erfuhr dasselbe eine Abänderung, welche die Forstwirtschaft unterstützte. Die Beringer verlangten auf dem Prozeswege dessen Aushebung, da sie sich in der Ausübung ihrer Rechtsame beeinträchtigt fühlten. Sie wurden vom Bezirksgericht Oberklettgau auch geschützt mit der Begründung, "daß bei Beurteilung von anerkannten Privatrechten auf Wünschbarkeiten aus bloß national= ökonomischen Interessen keine Rücksicht genommen werden dürfe. folgenden Appellationsverfahren ist 1850 dieser Entscheid jedoch aufgehoben und das Weidregulativ von 1848 wieder in Kraft erklärt worden, da es die Beringer in ihren Rechten nicht verkurze, ein Servitutsrecht nur mit Schonung des Eigentümers ausgeübt werden dürfe und der Waldeigentümer im Stande sein müsse, durch geeignete Maßnahmen Mißbräuchen in der Ausübung des Weidrechtes zu begegnen. Nachher handelte es sich für den Fiskus in gleicher Weise wie für die Hallauer um Eintrag der Weidrechte in das Servitutenprotokoll der Gemeinde Beringen, resp. Neuhausen, wobei er geltend machte, daß die Weideservitut, da sie nicht mehr ausgeübt werde, erloschen und deshalb gegenstandslos geworden sei. Weil vorerst der Entscheid im gleichlaufenden Hallauerprozesse gefällt werden sollte, sodann auch die Erwägung gütlicher Verhandlungen mitspielte, kam das Urteil des Bezirksgerichtes Schaffhausen erst 1889 zustande. Letteres enthielt die gleichen Gesichtspunkte wie das obergerichtliche Urteil von 1887 im Hallauer-Prozeß (Anerkennung des Weidrechtes zu Gunften der Gemeinde Beringen, gänzlicher Ausschluß der Ziegen und teilweise der Schweine vom Weidbetriebe, Zulassung der Pferde und des Rindviehs, Zugrundelegung des Weideregulatives von 1848, Grasrecht in einer Parzelle mit Beschränkung auf 5 jährige Haue und Verbot schneidender Instrumente, Eintragung des Rechtes im Servitutenprotokoll).

c) Die Bürgergemeinde Schaffhausen kam mit ihrer nur 22,83 ha haltenden Parzelle im Grețengraben ohne Prozesse weg. Sie konnte sich auch, da ihr belastetes Gebiet verhältnismäßig klein war, mehr im Hintergrunde halten. Sie kam als Rechtsnachsolgerin des Spitals zum heiligen Geist in den Besit dieses Waldes. Den Beringern steht das Recht an Wun und Weid, Trib und Trab und Akeret nach einer Katserkenntnis von 1693 zu. Dasselbe wurde 1883 im Servitutenprotokoll von Beringen vom Bürgerrat als rechtsgültig unterzeichnet. Wir lassen es nachstehend in extenso solgen:

"Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen thun kund, offenbar und zu wüssen meniglich, mit diesem Brief, daß vor uns erschienen unsere Angehörigen Unterthanen von Beringen, Vogt Gjajas Bollinger, Hansjakob Rohrbasser, Stabhalter

Heinrich Reller, Alexander Tanner, Hanskonrad Zoller, David Bollinger und Heinrich Bolli, Gerichtsbeifiger, für sich und namens einer fämtlichen Gemeinde daselbsten und gehorsamlich zu vernehmen gebracht, was massen bei jüngsten an unsere Verburgerte erfolgten Austeilung einicher Reutinen es beschehen, daß ein Gewüsser in ihrem Zwing Bann gelegener Bezirk das Großrieth genannt mitbegrifen und vergeben worden, daß unterthänigen Bittens, weilen folches ihnen zur Schmälerung ihres von undenklicher Beit alldar befeffen und durch dero Vieh ruhiglich genoffen, Wun und Weids, ackeret und Tränkinnen, viel empfindlich gereichen, auch anderwertlich eine vielschädliche Folge nach sich ziehen würde, wir obbemeldete unsere Verburgerte von berührtem Ort wiederum abweisen und weder jeto noch fünftigs alsdar geringstens zu reuten, zu bauen noch zu pflanzen ihnen nicht gestatten, sondern die Gmeind bei ihren daselbst habenden Rechten und Gerechtigkeiten gnädig schützen und schirmen wollten. Wann dann wir uns von unseren, auf den Ort zum Augenschein verordnet gewesten getruen lieben miträthen Herrn Statthalter und Bannerherren Johann Conrad Wapfern, Herrn Seckelmeifter Christoph Mogmann, herrn Zunftmeister und Obervogt Sansgeorg Sigriften, herrn Zunftmeifter und Obervogt Georg Michael Wapfern, Herrn Zunftmeifter Hansjakob Entlibuchern, Herrn Zunftmeister und Obervogt Hansgeorg Müllern und Herrn Zunft= meister Adam Erni in Ausführlichkeit berichten laffen, daß ofterwähnter Bezirk des Großen Riethes zwarte auf gemeiner unser Stadt Grund und Boden, jedoch in dem Beringer, mit Steinen ummarkten Zwing und Bann gelegen, alle daselbsten sich er= gebende niedergerichtbare Fälle vom jewesenden, über Beringen gesetzten Obervogte vorgenommen, gerechtfertigt und beurteilt werden, nicht weniger ersagter Gemeinde von je denklicher Zeit, ohnunterbrochener Trieb und Trab, Wun, Weid und Ackeret gleich in dem Grezenhauwald hinterm Ohrlinfall gehörig, auch zu dessen Vermehrung verschiedene junge Gichenbäumlein von ihnen dorthin gepflanzt, wie sonsten zwüschen der Stadt und Beringer Vieheherden eine gemeine Tränkin albar angerichtet, jedoch der Stadt Biebe, der Beringer Herde, als oft fie daselbsten zusammenftoßen, zu weichen und diefer den Vorzug zu laffen obgelegen sein. Als haben wir für immer beständig erkannt und wollen, daß mehr angezogene unsere Burgere und sonsten meniglich aus angezogenem Bezirk des großen Riethes gänzlich sollen verwiesen, darinnen weiter nichts zu reuten, zu bauen noch zu pflanzen befugt, mithin ofterwähnter Gemeind ihre aldasige Recht und Gerechtigkeit, solche an Trib und Trab, Wun, Weid und Ackeret, eben wie in dem Greßenhauwald hinterm Ohrlinfall zu immerwährenden Zeiten, geruhiglich und ohngefränkter zu besitzen, zu nuzen und zu genießen haben, anhero bester Form confirmiert und bestätigt sein, in Kraft gegenwärtigen Briefs, daran wir gemei= ner unfer Stadtsiegel hänken lassen, als daß beschehen den drei und zwanzigsten Tage Monat Februari, nach der gnadenreichen Geburt unseres teuerwerten Erlösers und Seligmacher Jesu Chrifti gezehlt Eintausendsechshundert neunzig und drei."

Für alle drei belafteten Waldeigentümer bestanden mithin ihre Weideservituten in genau umschriebenen Grenzen zu Recht, ausgeübt wurden sie aber von den Berechtigten nicht mehr. Die Belasteten rechneten mit einer billigen Ablösung. Es sollte nun aber in Bälde zu zwei neuen Prozessen kommen, da nämlich unterlassen worden war, für die Staatswaldungen die Weidedienstbarkeit in das Beringer Servitutenprotokoll einzutragen, tropdem das Geset von 1882 eine Frist von sechs Wochen nach der rechtskräftigen Erledigung des Streites vorschrieb. Der Regies

rungsrat bestand darauf, daß trot dem Vorhandensein der Servitut das Beiderecht nach dem Forstgeset überhaupt nicht mehr ausgeübt werden dürfe. Die mißtrauischen Beringer vollzogen daraufhin den Eintrag im Servitutenprotokoll von sich aus und gaben nun dem toten Buchstaben, der langen Trölerei endlich satt, unerwartet dramatische Gestalt. Sie beschlossen im Frühjahr 1893 das Weiderecht effektiv wieder ausüben zu lassen. Nachdem aus einer inzwischen angestrebten Auslösung nichts geworden war, setzten sie die Zeit der Ausübung auf Ende August an. Einem sofortigen Verbot des Regierungsrates schenkten sie keine Beachtung, so daß letterer einen Befehl des Bezirksgerichtspräsidiums erwirken mußte, welcher den geplanten Weidgang vorderhand verbot und dem Staat den ordentlichen Gerichtsweg vorschrieb zur definitiven Abwicklung dieses neuen Falles. Obwohl in dem folgenden Prozesse der Fiskus sich auf die Versäumung der sechswöchentlichen Frist stützte, konnten die Beringer den Nachweis erbringen, daß innerhalb derselben gütliche Unterhandlungen begonnen, daß aber die Vertreter des Staates sich dem Eintrag widersetzt hatten. Bei den Beringern erzeugte ein solches etwas eigensinniges und nicht gerade korrektes Verhalten des Staates begreiflicherweise Erbitterung, umsomehr als die folgenden Gerichtsurteile nur mit Mehrheit in der rein formellen Frage zu ihren Gunsten gefällt worden waren. Mit dem abschließenden Urteile des Obergerichtes vom Jahre 1894 und dem darauf vorgenommenen Servitutzeintrag im Grundbuch Neuhausen war das Weiderecht der Beringer in den Staatswaldungen erneut gerettet.

Nun waren aber noch die stets kampfbereiten Hallauer da. nahmen den Beringer-Beschluß, im Frühjahr 1893 auch in ihren Lauferbergwaldungen den Weidebetrieb wieder zu eröffnen, noch weniger ruhig hin. Sie beriefen sich in ihrem Schutbegehren an die kontonale Forstdirektion darauf, daß das kantonale Forstgesetz von 1868 den Weidgang verbiete und das obergerichtliche Urteil von 1887 diesem widerspreche. Da die Forstdirektion den Widerspruch nicht lösen konnte, forderten die Beringer die Hallauer auf, die fraglichen Häue einzufriedigen. Lettere ersuchten nun das Obergericht um nähere Auslegung des Passus, "unter Beobachtung der forstwirtschaftlichen Regeln". Das Gericht trat aber auf das Ansuchen nicht ein, da die Hallauer diese Klausel selber im Urteil gewünscht hätten, somit selber in der Lage seien, den genauen Umfang zu erkennen, event. müßten sie wiederum den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten. Würden die Beringer aber ihren Beschluß auf sich ruhen lassen? Es waren die denkwürdigen Tage des 18. und 19. Mai 1894, an welchen die Weideprozession sich vollzog. Wir wollen darüber das "Schaffhauser Tageblatt" sprechen lassen:

"Wer am letzten Freitag Morgen auf dem Lauferberg stand, sah ein ganz wunder= sames Schauspiel. Bon Beringen her kam um 6 Uhr ein langer Zug daher, quer durch das Tal, voraus ein Melker in roter Weste, ihm nach von ihren Besützern geführt 144 Stück Groß= und Kleinvieh, in der Mitte ein Muni mit dem Melkstuhl zwischen den Hörnern. Ein fröhlicher Bursche trug eine rote Fahne, ein anderer ließ lustige Jodler erschallen. Es war ganz das Bild eines fröhlichen Alpaufzuges. Es war aber keine Maskerade, sondern es galt Ernst. Die Beringer machten seit mehr als 40 Jahren wieder Gebrauch von ihrem uralten Recht auf Wun und Weid in dem den Ober= und Unterhallauern gehörenden Wald im Lauferberg.

Es ist bekannt, daß den Bürgern von Beringen und Guntmadingen ein solches Recht nicht nur im Lauserberg, sondern auch in Staats= und Spitalwaldungen zusteht, daß sie vor etwa 10 Jahren dieses Recht durch Richterspruch wieder anerkennen ließen und daß sie im letzten Jahr zur Zeit des Futtermangels die Absicht äußerten, dieses Recht trotz Forstgesetz wieder praktisch auszuüben. Zuerst aber mußen die jungen Häue eingehagt werden. Man reiste deshalb in den Schwarzwald, um Stangen einzukaufen, unter mannigsachen Verhandlungen ging die Zeit dahin, am Freitag nun ist aber das alte Recht wieder faktisch ausgeübt worden, obschon jest an Futter nicht gerade Mangel ist.

Wenn die Hallauer gehofft hatten, es sei den Beringern hauptsächlich darum zu tun, ihr Recht zu dokumentieren, so sollten sie sich am Samstag enttäuscht sehen. Denn an diesem Tage zogen die Beringer schon um 5 Uhr wieder fröhlich auf die Weide. Das Vieh mag daran allerdings keine große Freude gehabt haben, denn es ist an diese Art der Fütterung nicht gewöhnt, es mußte angebunden werden und brüllte ers bärmlich in den grünen Wald hinein. Heute sollen die Guntmadinger an die Reihe kommen.

Es liegt auf der Hand, daß es so nicht fortgehen kann. Der Weidgang im Wald widerspricht allen Grundsätzen einer rationellen Forstwirtschaft und das Weiden von Wieh im Walde ist im Anhang zum Forstgesetz IV, 17 ausdrücklich mit Geldbuße beschroht. Ebenso klar ist es uns auch, daß Privatrechte durch forstpolizeiliche Bestimmungen nicht einfach aufgehoben werden können, daß der dinglich Belastete sie auslösen muß. Sache der Gesetzgebung ist es, zu bestimmen, auf welche Weise dies letztere geschehen soll. Die Verhandlungen zwischen Obers und Unterhallau einerseits und Beringen und Guntmadingen anderseits dürften lange genug gedauert haben, um an der Möglichkeit einer gütlichen Ablösung verzweiseln zu lassen.

Darum sollte der Große Rat unseres Erachtens durch Dekret bestimmen, wie diese Ablösung geschehen und wer die Ablösungssumme sizieren soll. Das Forstgesetz des Kantons Neuenburg bietet, wie uns Herr Forstmeister Neukomm bemerkt hat, hiessür ein Vorbild. Dort ist bestimmt, daß solche Nutungsrechte in Fällen von "indivissions" abgelöst werden müssen und sieht für das Versahren ein Schiedsgericht vor. Der Große Rat unseres Kantons sollte daher frisch an die Arbeit, damit die Aussübung eines Nechtes, welches dem Berechtigten fast gar keine Vorteile mehr bietet, den Belasteten aber schwer schädigt und schikaniert, ein für allemal aushöre. Die Sache ist dringlich, sonst kommt es im Lauferberg noch zu Gewalttaten." (Schuß folgt.)

Der Schirmkeilschlag.

Bon Forstmeifter Dr. J. Cberhard, Langenbrand (Bürttemberg).

Im Jubiläumsheft dieser geschätzten Zeitschrift (1924, S. 207), in der Abhandlung "Forstliche Reisestizzen aus Deutschland", bringt Herr Dr. Ph. Flury in dankenswerter Weise eine Beschreibung des Schirmkeil-